

Der neue Zivilprozess – ein Ausblick

LÄNGER, TEURER, ANSPRUCHSVOLLER?

Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und verdrängt die bisherigen kantonalen Regelungen. Mit dem gesamtschweizerischen Wurf ist für alle Kantone vieles neu und vieles beim Alten geblieben. Von zentralem Interesse ist, ob durch die neue ZPO die Verfahren länger als bisher dauern und ob Prozessieren teurer und anspruchsvoller geworden ist.

LÄNGER?

Schlichtungsverfahren

Unter der neuen ZPO müssen die meisten Klagen im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren durch ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Dies hat zur Folge, dass Verfahren länger werden, wenn im bisherigen kantonalen Recht ein Schlichtungsverfahren nicht notwendig war (arbeitsrechtliche Klagen konnten in der Stadt Zürich bisher direkt beim Arbeitsgericht anhängig gemacht werden).

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass das Schlichtungsverfahren auch Vorteile bringen kann, ist eine Einigung vor der Schlichtungsbehörde jedoch zum Vornherein aussichtslos, hat der Zwang zur Schlichtung eine Verlängerung des Verfahrens zur Folge.

Ordentliches Verfahren

Im ordentlichen Verfahren kann der Beklagte die Frist zur Klageantwort ungestraft versäumen – ihm muss eine wenn auch kurze Nachfrist angesetzt werden.

Das Gericht hat im ordentlichen Verfahren mehrere Möglichkeiten, das Verfahren zu gestalten. Es kann nach dem ersten Schriftenwechsel zur Hauptverhandlung vorladen, eine Instruktionsverhandlung durchführen und/oder einen zweiten Schriftenwechsel durchführen. Auch nach einem zweiten Schriftenwechsel findet ausser bei Verzicht der Parteien eine Hauptverhandlung statt. Nach der Hauptverhandlung haben die Parteien je noch Anspruch auf einen Schlussvortrag. Werden von einer Partei Noven geltend gemacht, zieht der Anspruch auf rechtliches Gehör eine Stellungnahme der Gegenpartei nach sich.

Je nach der vom Gericht gewählten Verfahrensvariante und je nach Verhalten der Parteien (Noven, Verzicht auf Hauptverhandlung, Schlussvorträge), kann das Verfahren im Vergleich zu den bisherigen kantonalen Ordnungen länger dauern.

Ausweisung von Mietern

Mit der neuen ZPO wurde aArt. 274g OR aufgehoben und in der ZPO keine analoge Bestimmung aufgenommen, womit die Zuständigkeit des Ausweisungsrichters für die Beurteilung der Anfechtung einer ausserordentlichen Kündigung entfallen ist (Kompetenzattraktion).

Ficht ein Mieter eine ausserordentliche Kündigung an, kann der Vermieter aufgrund der bestehenden Rechtshängigkeit des Anfechtungsverfahrens kein summarisches Ausweisungsverfahren (Rechtsschutz in klaren Fällen) einleiten. Der Vermieter wird gezwungen, ein selbständiges Schlichtungsbegehren auf Ausweisung des Mieters zu stellen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass unter der neuen ZPO länger als bisher dauern wird, bis Mieter ausgewiesen werden können, wenn sie die Kündigung (zu Unrecht) anfechten.

TEURER?

Kostenvorschüsse / Sicherheitsleistung

Die ZPO enthält eine Vorschrift, wonach das Gericht von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen *kann*. Im Kanton Zürich konnte das Gericht vom Kläger nur dann einen Kostenvorschuss verlangen, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Gerichtskosten beim Kläger im Unterliegensfall nicht erhältlich gemacht werden könnten.

Für Beweiserhebungen *kann* das Gericht ebenfalls einen Kostenvorschuss verlangen.

Machen die Gerichte vom Recht Gebrauch, Kostenvorschüsse zu verlangen, kann dies für einzelne Kläger zur Folge haben, dass sie einen Prozess aus Kostengründen nicht einleiten, obwohl sie Recht haben (in arbeitsrechtlichen Verfahren können keine Gerichtskostenvorschüsse verlangen).

Auf Antrag der beklagten Partei hat die klagende Partei eine Sicherheit bis zur Höhe einer mutmasslichen Parteientschädigung im Unterliegensfall zu leisten. Diese Sicherstellung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wie sie im Kanton Zürich auch galten. Diese Regelung hat deshalb keine Verteuerung des Prozessierens zur Folge.

Anwaltskosten

Wie nachstehend ausgeführt wird Prozessieren unter der neuen ZPO teilweise komplizierter, weshalb es für die Parteien schwieriger wird, ihre Angelegenheiten vor Gericht selbst zu vertreten. Sie werden gezwungen, anwaltlichen Beistand zu beanspruchen, was die nicht-abwälzbaren Kosten in die Höhe treibt.

Die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Gericht ist grundsätzlich den Rechtsanwälten vorbehalten. Vor der Schlichtungsbehörde, im vereinfachten und im summarischen Verfahren sind patentierte Sachwalter und Rechtsagenten nur zur Vertretung zugelassen, wenn dies vom kantonalen Recht vorgesehen ist. Vor Miet- und Arbeitsgerichten sind beruflich qualifizierte Vertreter nur zugelassen, wenn dies vom kantonalen Recht vorgesehen ist. In den summarischen Verfahren des SchKG sind nur berufsmässige Vertreter zugelassen, welche im kantonalen Recht vorgesehen sind.

Im Gegensatz zum bisherigen kantonalen Prozessrecht ist damit u.U. die berufsmässige Vertretung faktisch den Rechtsanwälten vorbehalten, womit die Kosten für die Parteien steigen.

ANSPRUCHSVOLLER?

Die Gerichte erhalten mit der neuen ZPO eine grosse Freiheit für die Gestaltung des Verfahrensablaufes. Für die Parteien ist deshalb nicht voraussehbar, welche Variante das Gericht im Einzelfall wählen wird. Entsprechend bereitet es den Parteien Mühe, den Prozess einzuschätzen und zu planen.

Die verschiedenen möglichen Varianten im Verfahrensablauf haben zur Folge, dass der Zeitpunkt, ab welchem die Parteien nur noch beschränkte Noven einbringen können, variiert. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich die Parteien unbeschränkt zur Sache äussern, danach können sie nur noch unter strengen Voraussetzungen neue Behauptungen aufstellen und Beweismittel bezeichnen. Wird dieser Zeitpunkt verpasst, kann dies den Verlust des Prozesses zur Folge haben, obwohl geeignete Beweise vorhanden waren.

Es ist auch absehbar, dass die Parteien aufgrund der komplizierter gewordenen Verfahrensabläufe nicht mehr selbst einschätzen können, wann sie was geltend machen müssen und können, um ihre Interessen optimal zu wahren.

Aus diesen Gründen wird insbesondere in ordentlichen Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen sein.